

Verwaltungsentwurf vom 28.02.2019

Benutzungsordnung der Gemeinde Friedeburg für die Sporthallen Friedeburg (Schützenweg) und Etzel

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Sporthallen Friedeburg (Schützenweg) und Etzel und erstreckt sich auch auf alle zugehörigen Nebenräume, Anbauten und Außenanlagen.

§ 2 Zweckbestimmung

Die in § 1 genannten Sporthallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Friedeburg. Die Einrichtungen stehen in erster Linie den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Friedeburg zur Verfügung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Verein, die Organisation oder sonstige Institution in dessen Namen eine Veranstaltung oder Dauernutzung beantragt oder durchgeführt wird. Meldet eine Einzelperson eine Veranstaltung an oder beantragt eine Dauernutzung, so tritt diese Einzelperson in die Verpflichtungen des Veranstalters ein.

(2) Aufsichtsperson im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die vom Veranstalter als solche benannte Person oder eine von der Aufsichtsperson vertretungsweise benannte und der Gemeinde Friedeburg mitgeteilte andere Person.

§ 4 Allgemeine Nutzungsbedingungen

(1) Die Benutzung der Sporthallen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Friedeburg zulässig. Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag durch den Fachdienst Familie, Jugend, Schule, Soziales und Sport erteilt. Im schriftlichen Antrag ist mindestens eine Aufsichtsperson zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Sporthallen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

(2) Die Gemeinde kann die Überlassung der Sporthallen für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthallen besteht nicht.

(4) Veranstaltungen der Gemeinde Friedeburg haben in jedem Fall Vorrang vor der anderweitigen Nutzung. Dies gilt insbesondere für das allgemeine Bewegungsangebot der Kindertagesstätten montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

(5) Die Gemeinde Friedeburg behält sich vor, eine bereits erteilte Überlassungszusage zu widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde der Überlassung der Sporthalle nicht zugestimmt hätte. Gleiches gilt, wenn die Sporthalle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird. Schadensersatzansprüche des Veranstalters wegen des Widerrufs einer Überlassungszusage sind ausgeschlossen.

(6) Der Veranstalter verpflichtet sich, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden und notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz von Jugendlichen fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zuständig.

§ 5 Gebühren

(1) Die Gemeinde Friedeburg erhebt für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten Sporthallen Benutzungsgebühren in Höhe von 30,00 € je angefangene Stunde genehmigter Benutzungszeit.

(2) Für Einrichtungen und Institutionen der Gemeinde Friedeburg und für Vereine, Organisationen und sonstigen Institutionen die gemäß den Bestimmungen der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Friedeburg grundsätzlich förderfähig sind, wird die Benutzungsgebühr um 100 % ermäßigt. Für sonstige gemeinnützige Vereine, Organisationen und Institutionen wird die Gebühr um 50 % ermäßigt.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Überlassungszusage. Über die Höhe der Gebühr erlässt die Gemeinde Friedeburg einen separaten Gebührenbescheid. Gebührenschuldner ist der Veranstalter im Sinne des § 3 Abs.1.

(4) Die Gebühr für eine Dauernutzung nach § 6 wird monatlich im Voraus jeweils am dritten Werktag fällig. Die Gebühr für eine einmalige Nutzung nach § 7 ist spätestens am Werktag vor der Nutzung zu entrichten. Kommt der Gebührenschuldner seiner Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr nicht oder nicht rechtzeitig nach, behält sich die Gemeinde Friedeburg vor, eine bereits erteilte Überlassungszusage zu widerrufen.

§ 6 Dauernutzung

(1) Von Montag bis Freitag stehen die Sporthallen vorrangig den Kindertagesstätten und Grundschulen, sowie den nach der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Friedeburg förderfähigen Vereinen und Gruppen zur regelmäßigen Durchführung des Turn- und Übungsbetriebes (Dauernutzung) zur Verfügung. Anderen Vereinen, Institutionen und Personen kann eine Überlassungszusage zur Dauernutzung nur erteilt werden, sofern sich aus dem tagesgültigen Belegungsplan freie Kapazitäten ergeben.

(2) Die Gemeinde Friedeburg stellt für die Dauernutzung einen Belegungsplan auf und erteilt auf schriftlichen Antrag die Überlassungszusage für bestimmte Benutzungszeiten. Sofern nicht anders beantragt, gilt die Überlassungszusage für die Dauernutzung unbefristet. Änderungswünsche an den Belegungsplänen sind dem Fachdienst Familie, Jugend, Schule, Soziales und Sport anzuzeigen. Die Änderung wird erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung wirksam.

(3) Die Überlassungszusage kann widerrufen werden, wenn der Übungsbetrieb nicht regelmäßig durchgeführt wird oder die Beteiligung daran unzureichend ist. Die Überlassungszusage wird widerrufen, wenn der Benutzungsordnung oder den Anordnungen der Gemeindeverwaltung bzw. der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person wiederholt und trotz schriftlicher Ermahnung zuwidergehandelt wird. Die Überlassungszusage nach Absatz 1 Satz 2 kann außerdem widerrufen werden, wenn die Hallenzeit von einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Institution beansprucht wird. § 4 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 einmalige Nutzung

(1) Samstags, sowie an Sonn- und Feiertagen können die Turnhallen auf schriftlichen Antrag für sportliche, gesellschaftliche oder kulturelle Einzelbelegungen genutzt werden. Gleiches gilt auch montags bis freitags, sofern sich aus den tagesaktuellen Belegungsplänen freie Kapazitäten ergeben oder das schriftliche Einverständnis aller von der Veranstaltungszeit betroffenen Nutzungsberechtigten vorliegt.

(2) Die Belegung der Sporthallen für Einzelveranstaltungen ist mindestens vier Wochen vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Friedeburg zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Dem Antragssteller obliegt es ferner in Fällen des Absatzes 1 Satz 2, das schriftliche Einverständnis der von der Veranstaltung betroffenen Nutzungsberechtigten einzuholen. Mit der Unterschrift des Benutzungsantrags erkennt der Veranstalter die Benutzungsordnung verbindlich an. Terminvormerkungen sind für die Gemeinde Friedeburg unverbindlich. Liegen für den gleichen Termin mehrere Anträge vor, so gilt bei der Erteilung der Überlassungszusage folgende Reihenfolge:

1. Veranstaltungen der Gemeinde Friedeburg, einschließlich der Einrichtungen in ihrer Trägerschaft,
2. Vereine und Gruppen, die gemäß der Vereinsförderrichtlinie förderfähig sind,
3. andere Vereine und Gruppen ohne kommerzielle Absichten
4. sonstige Anträge

Lässt sich aus Satz 5 kein Vorrang ableiten ist für die Entscheidung die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgeblich.

(3) Der Veranstalter erhält nach Entscheidung eine schriftliche Überlassungszusage. Die Überlassungszusage berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck.

(4) Liegt für einen Termin noch keine Anmeldung vor, kann die Gemeinde Friedeburg auch eine kürzere Antragsfrist akzeptieren. Maßgeblich hierbei ist abweichend von Absatz 2 Satz 5 die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

§ 8 Schlüsselausgabe

(1) Schlüssel oder Transponder, die den Zugang zur Sporthalle oder der weiteren Nebenräume ermöglichen, werden nur unter Vorlage einer gültigen Überlassungszusage und der beigelegten Ausgabeberechtigung an eine im Antrag benannte Person ausgegeben. Für eine Nutzung nach § 5 können auf Antrag weitere Schlüssel oder Transponder ausgegeben werden.

(2) Die Ausgabe von Schlüsseln und Transpondern erfolgt ausschließlich durch den Fachdienst Zentrale Dienste der Gemeinde Friedeburg. Der Empfang ist zu quittieren.

(3) Unmittelbar nach Erlöschen der Überlassungszusage sind ausgegebene Schlüssel und Transponder an die Gemeinde Friedeburg zurückzugeben. Die Überlassungszusage gilt als erloschen, wenn die Veranstaltung abgeschlossen oder eine befristete Dauerüberlassungszusage abgelaufen ist, oder die Überlassungszusage widerrufen wurde. Die Rückgabe eines Schlüssels oder Transponders wird dem Schlüsselinhaber quittiert.

(4) Der/die Schlüsselinhaber/in ist nicht berechtigt, einen ihm/ihr überlassenen Schlüssel ohne Genehmigung der Gemeinde Friedeburg an einen Dritten weiterzugeben. Der/die Schlüsselinhaber/in hat den Verlust eines Schlüssels oder Transponders unmittelbar der Gemeinde Friedeburg anzuzeigen. Er/sie haftet für sämtliche Schäden, die der Gemeinde Friedeburg im Zuge des Verlustes, des Diebstahls oder der Beschädigung eines Schlüssels oder Transponders entstehen. Dies gilt auch, wenn der/die Schlüsselinhaber/in einen ihm/ihr überlassenen Schlüssel oder Transponder ohne Genehmigung der Gemeinde Friedeburg an einen Dritten weitergegeben hat.

§ 9 Verwaltung, Aufsicht und Hausrecht

(1) Die Verwaltung der Sporthallen obliegt der Gemeinde Friedeburg.

(2) Die laufende Aufsicht der Sporthallen fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters/ der Hausmeisterin oder einer/eines sonstigen Beauftragen der Gemeinde Friedeburg. Er/sie sorgt für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs der jeweiligen Einrichtung. Außerdem hat er/sie für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er/sie oder ihr/sein(e) Vertreter/in übt als Beauftragte/r der Gemeinde Friedeburg das Hausrecht über die Sporthalle aus und ist den von Veranstaltern genannten Aufsichtspersonen gegenüber unmittelbar weisungsbefugt. Die Beauftragten der Gemeinde Friedeburg haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Auf Verlangen sind ihnen sämtliche Auskünfte im Zusammenhang mit der Hallennutzung zu erteilen. Personen, die ihren/seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vom Hausmeister/ der Hausmeisterin sofort aus der Einrichtung oder von den Außenanlagen verwiesen werden.

(3) Bei jedweder Nutzung der Halle obliegt die Aufsicht in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einer vom Veranstalter zu benennenden Aufsichtsperson. Diese muss während der gesamten Nutzungszeit der Halle einschließlich Vor- und Nachbereitung

anwesend sein und dient dem/der Hausmeister/in als Ansprechpartner/in bei der Durchsetzung des Hausrechts. Die Aufsichtsperson achtet auf die Einhaltung der Benutzungsordnung und ist befugt einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Besucherinnen und Besucher der Einrichtung zu verweisen, sofern diese grob oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen. Die Aufsichtsperson ist an die Weisungen der/des Beauftragten der Gemeinde Friedeburg (in der Regel des Hausmeisters/der Hausmeisterin) gebunden.

(4) Die Sporthallen dürfen nur betreten oder benutzt werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Diese betritt die Sporthalle als Erste/r und verlässt sie als Letzte/r, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass die Sporthalle in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben wird. Sie achtet vor Verlassen der Halle darauf, dass das Licht ausgeschaltet, Duschen und Wasserhähne abgedreht und alle benutzten Räumlichkeiten, sofern erforderlich abgeschlossen sind. Die Aufsichtsperson hat die erforderlichen Eintragungen ins Benutzungsprotokoll vorzunehmen. Vordrucke für das Benutzungsprotokoll werden vom Fachdienst Familie, Jugend, Schule, Soziales und Sport im Übungsleiterraum bereitgestellt.

(5) Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, vor der Benutzung die Sporthalle und die benötigten Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Wenn die Halle beim Betreten oder die Geräte vor der Nutzung offensichtliche Mängel aufweisen, sind die Aufsichtspersonen verpflichtet, den/die Hausmeister/in oder die Gemeinde Friedeburg unverzüglich darauf hinzuweisen und den festgestellten Mangel im Benutzungsprotokoll zu vermerken. Kommt die Aufsichtsperson ihrer Meldepflicht nicht nach, gehen die Mängel zu ihren Lasten. Bereits ins Benutzungsprotokoll eingetragene Mängel müssen nicht erneut gemeldet oder eingetragen werden.

(6) Der/die Hausmeister/in prüft, ob er/sie gemeldete Mängel selbst beseitigen kann. Kann der/die Hausmeisterin einen gemeldeten Mangel nicht beseitigen, leitet er/sie die Mängelmittelung an den Fachdienst Familie, Jugend, Schule, Soziales und Sport weiter.

(7) Der Zutritt zu technischen Räumen der Sporthallen ist nur dem/der Hausmeister/in, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Gemeinde Friedeburg oder der von der Gemeinde Friedeburg beauftragten Personen gestattet.

§ 10 Ordnungsvorschriften

(1) Die Gebäude, alle Nebeneinrichtungen und Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln und dürfen ausschließlich ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

(2) Die für eine Veranstaltung notwendige Vorbereitung der Turnhalle, der Nebenräume, Außenanlagen und/oder Anbauten obliegt dem Veranstalter in Absprache mit dem/der Hausmeister/in. Dabei notwendige Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Hausmeisterin/des Hausmeisters oder einer sonstigen beauftragten Person der Gemeinde Friedeburg. Das Anschließen von technischen Anlagen wie Beleuchtung, Scheinwerfer, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern oder ähnlichem ist mit dem/der Hausmeister/in abzustimmen.

(3) Der Zugang zu den Gebäuden darf nur über die jeweils hierfür vorgesehenen Eingänge erfolgen. Die Fluchttüren dürfen nur im Notfall zum Verlassen des Gebäudes genutzt werden. Flucht- und Rettungswege freizuhalten.

(4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals einschließlich der Hausmeisterin/des Hausmeisters Folge zu leisten. Grundsätzlich sind Benutzerinnen und Benutzer nur berechtigt, die von der Gemeinde für die Nutzung überlassenen Räumlichkeiten zu betreten.

(5) Die Sporthallen dürfen nur in Sportkleidung oder sonstiger geeigneter Bekleidung genutzt werden. In der Halle müssen ab Umkleideraum saubere Sportschuhe, die auf dem Fußboden keine Spuren hinterlassen, benutzt werden. Mit Sportschuhen, die außerhalb des Gebäudes benutzt werden, darf das Gebäude ab Umkleideraum nicht betreten werden.

(6) Ballspiele, bei denen die Gefahr einer Sachbeschädigung besteht, sind zu unterlassen. Fußball ist nur mit den hierfür geeigneten Hallenbällen zugelassen.

(7) Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte dürfen nur unter Aufsicht von entsprechend fachkundigen Personen genutzt werden. Turngeräte dürfen nur auf Anordnung der Aufsichtsperson aufgestellt oder benutzt und wieder zurückgebracht werden. Geräte oder Sportmatten dürfen nicht über den Hallenboden geschleift werden. Alle Geräte, auch die Tore, sind nach Gebrauch wieder an die hierfür bestimmten Plätze zurückzubringen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Kleingeräte sind in die Halterungen zurückzubringen. Für die Sporthalle bestimmte Geräte und Bälle dürfen nicht außerhalb der Halle verwendet werden.

(8) Bei Sportveranstaltungen dürfen sich nur die unmittelbar am Sportgeschehen Beteiligten im Wettkampfbereich der Halle aufhalten.

(9) Tiere dürfen nicht mit in die Sporthallen gebracht werden. Fahrräder und Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Rettungszufahrten und die Wege vor den Sporthallen sind freizuhalten.

(10) In den Sporthallen und den zugehörigen Nebenräumen darf nicht geraucht werden. Das Feilbieten und der Genuss alkoholischer Getränke sind untersagt. Ausnahmen hiervon können für Veranstaltungen bei der Gemeinde Friedeburg beantragt werden. Die Genehmigung kann nach pflichtgemäßem Ermessen nur erteilt werden, wenn die für den Ausschank erforderliche ordnungsrechtliche Erlaubnis vorliegt. Die Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass betrunkene oder aggressive Besucherinnen und Besucher oder Nutzerinnen und Nutzer die Halle verlassen.

(11) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe, bengalisches Licht und sonstiger Pyrotechnik, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons ist untersagt. Die gesetzlich vorgeschriebene Brandschutzordnung ist zu beachten.

(12) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Veranstaltungsablauf verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

(13) Der Veranstalter von einmaligen Veranstaltungen ist verpflichtet, den durch die Veranstaltung entstandenen Abfall auf eigene Kosten zu entsorgen. Für die Dauer der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter die Räum- und Streupflicht.

(14) Die genutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.

§ 11 Haftung

(1) Der Aufenthalt in der Sporthalle oder den zugehörigen Nebenräumen, Anbauten und Außenanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen und auf sonstigen Außenanlagen abgestellten Fahrzeuge.

(2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde Friedeburg von etwaigen Haftungsansprüchen aller an der Veranstaltung oder Dauernutzung beteiligten Personen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthalle entstehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Friedeburg. Davon ausgenommen sind Schäden, die von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Friedeburg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen durch die Nutzung der Sporthalle entstehen. Der Veranstalter haftet auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass eine von ihr benannte Aufsichtsperson ihren Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung nicht ordnungsgemäß nachkommt. Außerdem haftet der Veranstalter auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie zum Beispiel Wettkampfgegner, Angehörige oder Freunde von Mitgliedern oder Zuschauer, sofern sie der Veranstaltung oder Übungseinheit zuzuordnen sind.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

(5) Die Gemeinde Friedeburg kann die Erteilung einer Überlassungszusage vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Veranstalters abhängig machen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Gemeinde Friedeburg kann durch Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen die ihr obliegenden Aufgaben und Kompetenzen aus dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet an einen Dritten übertragen. Ein entsprechender Vertrag enthält genaue Angaben zum Umfang der an einen Dritten abgegebenen Aufgaben und Kompetenzen.

(2) Mit dem Betreten der Räumlichkeiten werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkannt. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen können Einzelpersonen, Übungsgruppen oder der betreffende Verein von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

(3) Durch diese Benutzungsordnung werden alle Bestimmungen, die denselben Gegenstand betreffen, gegenstandslos.

§ 13 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung treten mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, soweit sie die in § 1 benannten Einrichtungen betreffen, außer Kraft.

Friedeburg, den xx.xx.xxxx